

99103001044000, 99103001044000

# rechtsfähige Stiftung Aufhebung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121390550/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99103001044000, 99103001044000
Leistungsbezeichnung I	rechtsfähige Stiftung Aufhebung
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stiftungsauflösung, Sparkassenstiftung, Auflösung einer Stiftung, Stiftungsgeschäft, Kirchliche Stiftungsbehörde, Ewigkeitsstiftung, Verbrauchsstiftung, Landesstiftung, Stiftungsbehörde
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Stiftungen (103)
Verrichtungskennung	Aufhebung (044)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Engagement und Beteiligung (1100100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_87.html">http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_87.html</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=0&amp;bes_id=6930&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221287">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=0&amp;bes_id=6930&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221287</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=6930&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221292&amp;anw_nr=2&amp;menu=0&amp;sg=0">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=6930&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221292&amp;anw_nr=2&amp;menu=0&amp;sg=0</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=6930&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221296&amp;anw_nr=2&amp;menu=0&amp;sg=0">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=6930&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221296&amp;anw_nr=2&amp;menu=0&amp;sg=0</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=0&amp;bes_id=3321&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=462379">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=0&amp;bes_id=3321&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=462379</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=46408">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=46408</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=0&amp;bes_id=4844&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=614707">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=0&amp;bes_id=4844&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=614707</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_87.html">http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_87.html</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=0&amp;bes_id=6930&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221287">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=0&amp;bes_id=6930&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221287</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=6930&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221292&amp;anw_nr=2&amp;menu=0&amp;sg=0">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=6930&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221292&amp;anw_nr=2&amp;menu=0&amp;sg=0</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=6930&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221296&amp;anw_nr=2&amp;menu=0&amp;sg=0">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=6930&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=221296&amp;anw_nr=2&amp;menu=0&amp;sg=0</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=0&amp;bes_id=3321&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=462379">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;menu=0&amp;bes_id=3321&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=462379</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=46408">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=46408</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;men">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&amp;men</a>

Modul	Sachverhalt
Teaser	<p>u=0&amp;bes_id=4844&amp;anw_nr=2&amp;aufgehoben=N&amp;det_id=614707</p> <p>Mithilfe dieser Leistung können Sie einen Antrag auf Aufhebung Ihrer Stiftung bei der zuständigen Stiftungsbehörde stellen.</p>
Volltext	<p>Sie können Ihre Stiftung nicht unbegründet aufheben lassen. Um Ihre Stiftung aufheben zu können, benötigen Sie das Einverständnis der zuständigen Instanzen. Diese umfassen einerseits die Stiftungsbehörde und können andererseits auch die kirchlichen Behörden, das Landeskabinett oder auch den Verwaltungsrat der jeweiligen Sparkasse umfassen. Welche Instanz ihre Zustimmung zur Aufhebung Ihrer Stiftung geben muss, ist abhängig von der Art Ihrer Stiftung. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann die Stiftung aufgehoben werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterzeichneter Antrag</li> <li>• Beschlussprotokolle der Sitzungen der involvierten Stiftungsorgane</li> <li>• Begründung der Auflösung</li> <li>• Falls benötigt und bereits vorliegend: schriftliche Zustimmungen der jeweilig zuständigen Organe bei kirchlichen und gemeinnützigen Stiftungen, Sparkassenstiftungen sowie Stiftungen nach §15 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie müssen für einen Aufhebungsantrag berechtigt sein</li> <li>• Eine Aufhebung bedarf bestimmter Voraussetzungen: der Stiftungszweck ist nicht mehr umsetzbar oder die Satzung schreibt eine Auflösung vor oder die Stiftung gefährdet das Gemeinwohl</li> <li>• Bei einer kirchlichen Stiftung bedarf es der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde</li> <li>• Bei Stiftungen nach §15 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) benötigen Sie die Zustimmung des jeweiligen Fachressorts</li> <li>• Bei Sparkassenstiftungen benötigen Sie die Zustimmung des Verwaltungsrats der Sparkassen</li> </ul>
Kosten	<p>- Verwaltungsgebühr: EUR 50 - 5.000. - Bei Stiftungen, deren Zweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich</p>

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>anerkannt wurde: kostenlos.</p> <p>Die Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung können Sie folgendermaßen beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um den Prozess zur Aufhebung Ihrer Stiftung einzuleiten, müssen Sie einen von den vertretungsberechtigten Personen unterschriebenen Antrag mitsamt aller benötigten Dokumente bei der zuständigen Stiftungsbehörde einreichen.</li> <li>• Diese prüft die Vollständigkeit der Unterlagen.</li> <li>• Je nachdem ob es sich um eine Ewigkeitsstiftung oder eine Verbrauchsstiftung handelt, sind andere Voraussetzungen für eine Aufhebung gegeben.</li> <li>• Bevor die Stiftungsbehörde einer Aufhebung zustimmt, prüft sie gegebenenfalls, ob eine Aufhebung durch eine Modifikation der Stiftungssatzung verhindert werden kann.</li> <li>• Sollten die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Stiftung vorliegen, wird sie genehmigt.</li> <li>• Sollte es sich bei Ihrer Stiftung um eine Stiftung gemäß §15 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) oder eine kirchliche Stiftung handeln, müssen gegebenenfalls weitere Stellen Ihrem Antrag zustimmen.</li> <li>• Die Stiftungsbehörde wird Sie über den Ausgang des Prozesses informieren.</li> <li>• Nach Aufhebung Ihrer Stiftung, wird die Stiftungsbehörde sie automatisch aus dem Stiftungsverzeichnis löschen.</li> <li>• Falls in einem Liquidationsverfahren noch ein Sperrjahr eingehalten werden muss, wird die Stiftung erst nach Ablauf dieses Sperrjahres aus dem Verzeichnis gelöscht.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall und von der Anzahl der zu beteiligenden Stellen ab. Gesetzlich ist eine maximale Bearbeitungsdauer von sechs Monaten festgelegt. Diese kann allerdings bei Notwendigkeit einmal angemessen verlängert werden.</p>
Frist	keine
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung beantragen</li> <li>• Um einen Antrag zu stellen, muss der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin die benötigten Informationen und Unterlagen bereitstellen</li> <li>• Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch die Stiftungsbehörde</li> <li>• Im Zuge des Prozesses können auch andere Akteure oder Akteurinnen involviert werden, abhängig von der Art der Stiftung</li> <li>• Um eine Aufhebung zu verhindern, kann die Modifikation der Stiftungssatzung vorgezogen werden</li> <li>• Der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin bekommt einen Bescheid über den Ausgang des Aufhebungsprozesses</li> <li>• Zuständige Stiftungsbehörde des Bundeslandes</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Foundation with legal capacity Cancellation, rechtsfähige Stiftung Aufhebung